

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien  
Per E-Mail an: [ZIS@rtr.at](mailto:ZIS@rtr.at)

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Christian Peter DI Karl Scheida	■	PT/KS- 4/2016		08.03.2016

## Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – Einmeldeverordnung– ZIS-EinmeldeV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung zum Telekommunikationsgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Wie schon in unserer Stellungnahme zur letzten Novelle des TKG 2003, BGBl 134/2015, erwähnt, enthalten die zugrunde liegende RL 2014/61/EU und die erwähnte Novelle umfassende Pflichten zur Datenbereitstellung und zur Gewährung von Netzzugang. Dennoch bleibt **festzuhalten, dass vor allem die von uns geforderte Definition von kritischer Infrastruktur und die Einbindung des Bundesministeriums für Inneres auch hier, soweit rechtlich möglich, unterblieben sind.** Diese Punkte wären von der Verordnungsermächtigung in § 13a Abs. 7 TKG 2003 gedeckt. Auf die Ausführungen zur kritischen Infrastruktur im Masterplan APCIP 2014 sei noch einmal hingewiesen.

### Unsere wesentlichen Forderungen sind:

- **Ausnahme betreffend kritische Infrastrukturen von den im Gesetz bzw. der Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen**
- **Klare und restriktive Regelungen zur Datenabfrage**
- **Klare Regelungen zur Verhinderung von redundanten Meldungen unterschiedlicher Verpflichteter**

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3    Tel +43 1 501 98-0    [info@oesterreichsenergie.at](mailto:info@oesterreichsenergie.at)  
1040 Wien        Fax +43 1 501 98-900    [www.oesterreichsenergie.at](http://www.oesterreichsenergie.at)

Oesterreichs Energie 1/6

## Grundsätzliches

Eingangs verweisen wir auf die Stellungnahme von Oesterreichs Energie vom 15.09.2015 zur Novelle des Telekommunikationsgesetz (TKG) und hier insbesondere auf die geforderte und bislang unzureichende Berücksichtigung der Anforderungen und der Definition von „kritischer Infrastruktur“.

Wir verweisen mit Nachdruck auf die Ergebnisse der Risikoanalyse für die Informationssysteme der Elektrizitätswirtschaft 2014, die als Maßnahme Nummer 3 fordert: „Eine für die Betriebsführung notwendige getrennte IKT Netzstruktur zum öffentlichen Telekommunikationsnetz mit entsprechender Notstromversorgung für größere Netzbetreiber und Erzeuger ist beizubehalten.“

Den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ist zu entnehmen, dass auf die gegenständliche Verordnung, welche zurzeit nur die Einmeldung von Infrastrukturdaten regelt, **noch eine Verordnung folgen soll, welche Regelungen der Verwaltung der Daten bei der RTR und Regelungen über die Abfrage dieser Daten enthalten soll**. Aus Sicht der einmeldeverpflichteten Netzbereitsteller ist es **dringend geboten**, dass solche **Regelungen vor der ersten Einmeldung von konkreten Daten erfolgen** müssen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass RTR verpflichtet wird, im Sinne von § 9a Abs. 6 TKG nur solche Mindestinformationenzugänglich zu machen, als es dadurch zu keiner Beeinträchtigung für die Sicherheit und die Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, die Vertraulichkeit oder den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt.

Eine analoge Regelung ist auch im Zusammenhang mit § 13a Abs. 8 TKG vorzusehen, wonach die RTR-GmbH per Verordnung weitere Ausnahmen von den Meldepflichten des § 13a Abs. 2 bis 5 TKG bzw. der diese konkretisierenden Verordnung vorsehen kann.

Zudem erlegt § 4 des Entwurfs (Datenformate und Koordinatensystem) den Netzbereitstellern eine Aufwands- und Kostentragungsverpflichtung in rechtlich bedenklichem Umfang auf. Im Hinblick darauf, dass laut den Erläuterungen zu § 4 die Netzbereitsteller selbst die Verpflichtung der Konvertierung von in anderen Formaten digitalisierten Informationen in eines dieser Formate haben, ist mit einem sachlich nicht zu rechtfertigenden Aufwand zu rechnen, der verfassungsrechtlich bedenklich ist. Das gilt ebenso für die in § 3 Abs. 3 des Entwurfs enthaltene Aktualisierungspflicht.

**Zu den einzelnen Bestimmungen der ZIS Einmeldeverordnung 2016 nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:**

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3    Tel +43 1 501 98-0    info@oesterreichsenergie.at  
1040 Wien        Fax +43 1 501 98-900    www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 2/6

## **Zu §2 - Für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen**

### Zu Abs. 1:

Gemäß Abs. 1 des Entwurfes sind die für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen äußerst weit gefasst (z.B. Kabelschächte, Einstiegsschächte, Revisionsschächte, Trägerstrukturen wie Ampel und Masten für die öffentliche Beleuchtung). Diese Definition ist weit überschießend und unzweckmäßig. Die Definition der „für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen“ soll deshalb auf ein zweckmäßiges Ausmaß reduziert werden.

In der Definition des Abs. 1 Z 1 fehlt die Einschränkung gemäß § 13a Abs. 2 iVm § 3 Z 29 TKG, wonach Gebäude bzw. Gebäudeteile und sonstige Baulichkeiten ausschließlich dann „als physische Infrastruktur“ zu qualifizieren sind, wenn sie „Komponenten eines Netzes sind, die andere Netzkomponenten aufnehmen können“ (siehe § 3 Z 29 TKG) Wir schlagen deshalb zu § 2 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs schlagen wir folgende Formulierung vor:

„1. Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige Baulichkeiten, einschließlich die Gebäudezugänge und Gebäudeeingänge, soweit sie Komponenten eines Netzes sind, die andere Netzkomponenten aufnehmen können.“

Leitungen und andere Anlagen können je nach Lagegenauigkeit in unterschiedlicher Präzision Geo-Koordinaten zugeordnet werden können. Keinesfalls darf das einmeldende Unternehmen Haftungsansprüchen ausgesetzt werden, wenn die gemeldete Lage vom Bestand in der Natur abweicht. Die Haftung muss in der Verordnung eindeutig ausgeschlossen werden.

Die für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur sollte in der Verordnung präziser definiert wäre, als im Materiengesetz selbst. Beispielsweise sind in der Verordnung, wie auch in § 13a Abs. 2 TKG Rohre und Leitungen als grundsätzlich nutzbare Anlagen angeführt. Wir sehen jedoch erdverlegte Rohre und Leitungen (Gas, Strom, Fernwärme, Abwasser, Kanal) nicht als grundsätzlich für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen an, da hier aus technischen Gründen (brennbare Gase, Platzmangel, Temperatur) beispielsweise eine Rohr-in-Rohr-Verlegung der Kommunikationslinien unmöglich ist und auch eine Mitbenutzung der Künette, also das Aufgraben der Leitung, nicht sinnvoll wäre. Auch sehen wir generell Anlagen, die technisch nicht geeignet sind und durch deren Umbau auch keine technische Eignung hergestellt werden kann oder bei denen ein Zutritt aus rechtlicher Sicht (bspw. in Normen und Richtlinien des ÖVE oder ÖVGW) nicht möglich ist, als nicht meldepflichtig an. Es wäre daher gemäß § 13a Abs. 8 TKG die Festlegung von Infrastrukturen erforderlich, die nicht für Kommunikationslinien nutzbar bzw. die hierfür technisch ungeeignet sind.

Gemäß § 13a Abs. 7 TKG hat die Regulierungsbehörde mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat der ihr nach Abs. 2 bis 5 zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten gemäß den §§ 6b und 9a TKG festzulegen.

### Zu Abs. 2 und 3:

Auf welche Infrastruktur sich die zu übermittelnden Informationen bezieht, wird also in § 13a Abs. 2 bestimmt, da Abs. 3 diesbezüglich auf Abs. 2 referenziert. Dementsprechend hat sich § 2 des Verordnungsentwurfes („für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen“) in

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3    Tel +43 1 501 98-0    info@oesterreichsenergie.at  
1040 Wien        Fax +43 1 501 98-900    www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 3/6

Bezug auf die zu übermittelnden Daten ausschließlich auf Infrastrukturen gemäß § 13a Abs 2 TKG bzw. § 3 Z 29 TKG, auf welche Bestimmung in Abs. 2 verwiesen wird, zu beschränken.

Unzulässiger Weise wird allerdings in § 2 des Verordnungsentwurfes auch § 8 TKG (Mitbenutzungsrechte) angeführt und die dortige Aufzählung ohne gesetzliche Grundlage somit ebenfalls miteinbezogen, obwohl in § 13a Abs. 2 TKG ein Verweis auf § 8 TKG fehlt. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, in § 2 Abs. 1 erste Zeile die Wortfolge „§ 8 TKG 2003“ ersatzlos zu streichen und die nachfolgende Aufzählung entsprechend zu bereinigen (Z 1).

### **Zu §3 – Datenumfang**

Die sensiblen (kritischen) Infrastrukturen der Netze bundesweit zusammenzuführen und zu veröffentlichen sehen wir insgesamt als äußerst kritisch an.

Nach §3 Abs. 1 des Verordnungs-Entwurfes ist vorgesehen, dass die dort abschließend aufgezählten Mindestinformationen je Infrastruktur gemäß §2 einzumelden sind. Hier wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass Infrastrukturen, die in unmittelbarer Nähe zueinander situiert sind, beispielsweise in Anlagen, wo sich Leerrohre, Schächte und Verteilerkästen befinden, als ein Standort eingemeldet werden können.

Die in Abs. 3 vorgesehene Aktualisierungspflicht ist um die in § 13a Abs. 5 TKG vorgesehene Fristverlängerungsmöglichkeit zu ergänzen.

In §3 Abs. 4 die Kriterien des § 13a Abs. 3 zweiter Satz TKG– sollte die drohende Gefahr der Störung oder Zerstörung durch die Mitbenutzung - genauer beschrieben werden, um die dahingehende Bezeichnung der Standorte und Leitungswege zu erleichtern. Nach dem letzten Satz ist ein zusätzlicher Satz mit folgenden Wortlaut anzufügen: „Des Weiteren kann eine gesonderte Markierung als kritische Infrastruktur unabhängig davon erfolgen, ob durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung die Gefahr einer Störung oder Zerstörung droht.“. Durch diese Formulierung sollklargestellt werden, dass es auch andere Gründe gibt, weshalb Infrastrukturen kritisch sein können (Schutz von Unternehmensinteressen, Schutz vor Terrorismus und Kriminalität, etc.).

### Zu Abs. 6:

Gesetzlich zur Meldung sind nur jene Akteure verpflichtet, die über die besagten Anlagen verfügen. Eine Pflicht der nicht-betroffenen Unternehmen eine "Leermeldung" abzugeben ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen und sollte auch aus der Verordnung gestrichen werden.

In §3 der Verordnung wäre noch **zu präzisieren, wie mit Fällen umgegangen wird, in denen diese Mindestinformationen über Infrastrukturen und über geplante Bauarbeiten auch anderen zuständigen Behörden vorliegen**. Beispielsweise liegen derartige Mindestinformationen auch der Landesregierung vor, welche nach §1 Abs. 1 Meldeverpflichtete ist. Hier wäre hier durch eine entsprechende Regelung eine Doppelmeldung, etwa auch in Hinblick auf die INSPIRE Richtlinie, zu vermeiden. Dies wird

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3    Tel +43 1 501 98-0    info@oesterreichsenergie.at  
1040 Wien        Fax +43 1 501 98-900    www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 4/6

auch in den erläuternden Bemerkungen zu § 13a der TKG-Novelle insofern eingefordert, als dass im Erfassungsprozess darauf geachtet werden muss, dass Infrastrukturdaten nicht sowohl vom Netzbereitsteller als auch von einer öffentlichen Einrichtung, die über die Informationen verfügt, bereitgestellt werden, da es sonst zu einer ungewünschten Doppelerfassung kommen kann.

Weiters ist fraglich, wie mit den Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten zu verfahren ist, die erst nach weniger als sechs Monaten vor der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung in elektronischer Form vorliegen. Müssen diese Informationen dann noch gemeldet werden, beispielsweise, unverzüglich, sobald diese vorliegen? Auch hier wäre eine entsprechende Regelung bezüglich der Modalitäten zweckmäßig.

### **Zu § 5 Abs. 3 des Entwurfs**

Lt. Verordnungsentwurf soll das Einmelde-Portal die Möglichkeit bieten, bei den hochgeladenen Daten einzelne Komponenten iSd § 3 Abs. 4 als kritische Infrastrukturen zu kennzeichnen.

Um den Meldevorgang effizient zu gestalten, schlagen wir vor, diese Information in die elektronisch zur Verfügung zu stellenden Datensätze zu implementieren, statt diese nach dem Hochladen händisch einzupflegen.

### **Zu § 6 - Datenübermittlung und Verwaltung**

Es fehlen Regelungen betreffend die Verwaltung und die Berechtigung zur Datenabfrage. Lediglich in den Erläuterungen wird auf eine zukünftige Verordnung verwiesen. Somit ist derzeit ungeklärt, ob Zugriffsberechtigte alle Daten einsehen können. Darüber hinaus fehlen sämtliche Regelungen hinsichtlich der Weitergabe von Daten an Dritte.

Weiters fehlen Regelungen, wie Kommunikationsinfrastrukturen nachträglich bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als kritisch eingestuft und aus dem Verzeichnis gelöscht werden kann.

### **Fristen**

Gemäß § 13a Abs. 2 und 3 TKG sind die Informationen längstens bis zum 31.07.2016 der Regulierungsbehörde zugänglich zu machen. Der Vollständigkeit halber und im Sinne der Rechtssicherheit sprechen wir uns dafür aus, diesen Endtermin in den Verordnungstext explizit aufzunehmen.

Gemäß § 13a Abs. 5 TKG sind Aktualisierungen und neue Elemente der genannten Infrastrukturen, die in elektronischer Form verfügbar werden, der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Verfügbarkeit der Information zugänglich zu machen. Diese Frist kann über begründetes Ersuchen um höchstens einen Monat verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Zuverlässigkeit der bereitgestellten Informationen zu garantieren.

Die Möglichkeit der Fristverlängerung findet sich im Verordnungsentwurf nicht. Wir sprechen uns entsprechend obiger Ausführungen dafür aus, die Möglichkeit der Fristverlängerung dezidiert in der Verordnung anzuführen und § 3 Abs. 3 des Verordnungstextes entsprechend zu ergänzen.

Abschließend halten wir fest, dass von zentraler Bedeutung ist, dass Informationen über sensible Infrastrukturen auch weiterhin im höchst möglichen Ausmaß geschützt werden müssen, um diese auch weiterhin vor mutwilliger Zerstörung zu schützen. Sabotage/Terror-Risiko betreffend die Infrastruktur wird in den Risikoanalysen der Netzbetreiber große Bedeutung eingeräumt. Höchste Geheimhaltung stellt aus unserer Sicht eine besonders wirksame Risikoabminderungsmaßnahme dar.

Die Einmeldung in ein zentrales österreichweites Register stellt ein klares Ziel für Angreifer dar und sollte vermieden werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin